

Sicherheit und Gesundheitsschutz in Schulen

Klaus-H. Bick

Die Pflichten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes werden gegenwärtig durch zahlreiche Vorschriften definiert. Von grundlegender Bedeutung für Schulleiterinnen und Schulleiter sind dabei insbesondere

- die Entwicklung eines Arbeits- und Gesundheitsschutzkonzeptes und dessen Integration in das schulische Managementsystem,
- der Aufbau eines Gefahrstoff-Managementsystems (sofern Gefahrstoffe eingesetzt werden),
- medizinische Untersuchungen im Zusammenhang mit der Arbeit.

Diese Grundpflichten für Schulleiter/-innen ergeben sich aus den

§§ 3 und 4 ArbSchG. Sie werden durch die Regelungen zur Gefährdungsbeurteilung (§ 5 ArbSchG) und zur Dokumentation (§ 6 ArbSchG) ergänzt. Danach muss die Schulleiterin oder der Schulleiter insbesondere

- die mit der Arbeit in der Schule verbundenen Gefährdungen erfassen und beurteilen,
- die erforderlichen Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der Umstände, die die Gesundheit und Sicherheit der Lehrkräfte bei der Arbeit beeinflussen, festlegen,
- die Ergebnisse dieser Gefährdungsbeurteilungen dokumentieren,
- die getroffenen Schutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit hin überprüfen und permanent an



sich ändernde Gegebenheiten anpassen.

Verbindlich wird damit systematisches Planen, Steuern und Überwachen zur Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes vorgeschrieben. Arbeits- und Gesundheitsschutz im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes ist damit kein zu einem bestimmten Zeitpunkt erreichtes Ergebnis von bestimmten Arbeitsschutzmaß-

*Informationen zum Dienstrecht, zu Besoldungs-, Versorgs- und Beihilfefragen:
Die GEW-Personalräte arbeiten kompetent und konsequent
Bezirkspersonalrat - 0541 - 314331*

nahmen, sondern ein beständiger Prozess, der eine kontinuierliche Anpassung und Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes erforderlich macht. Wesentlicher Aspekt ist dabei außerdem der Präventionsanspruch; d.h. alle Maßnahmen sind so anzulegen, dass sie vorbeugend Unfallschäden vermeiden und die Gesundheit der Lehrkräfte nicht nur erhalten, sondern auch fördern.

Die Gefährdungsbeurteilung

Basis für eine kontinuierliche Anpassung und Verbesserung des innerschulischen Arbeitsschutzes ist die systematische und regelmäßige Beurteilung der für die Lehrkräfte mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gefährdungen. Hieraus hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die jeweiligen Schutzmaßnahmen abzuleiten.

Jede Gefährdungsbeurteilung bedarf zunächst einer Analyse der Arbeitsbedingungen. Der hier aufzuwendende Arbeitseinsatz ist zwar beachtlich, wird aber dadurch kompensiert, dass spätere, hierauf aufbauende Arbeitsschutzmaßnahmen lückenlos und nicht ungezielt eingesetzt werden können. Diese Analyse hilft, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe und die Arbeitsverfahren so auszuwählen und zu gestalten, dass technische Mängel, Mängel in der Organisation und menschliche Unzulänglichkeiten reduziert oder beseitigt werden. Damit können nicht nur Gefährdungen für die Lehrkräfte, wie vom Gesetz gefordert, auf ein Minimum reduziert, sondern auch Prozesse der Schulentwicklung verstärkt und dabei sowohl Arbeitsplatz- als auch Unterrichtsqualität positiv beeinflusst werden. Schulentwicklung ohne Berücksichtigung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes kann nicht nachhaltig wirksam sein und sollte von unseren Kolleginnen und Kollegen abgelehnt werden.

Erfassung und Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen

Zur Beurteilung möglicher Gefährdungen muss sich die Schulleiterin oder der Schulleiter zunächst ein Bild von den Arbeitsbedingungen in ihrer/seiner Schule machen und ermitteln, wo Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten bestehen können. Dies umfasst insbesondere

- eine Prognose über die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten bestimmter Gefährdungen,
- die Beurteilung von Art und Umfang der dadurch verursachten, möglichen Schadensfälle,
- die Feststellung und Bewertung der jeweiligen Risiken.

Wie diese Gefährdungen jeweils entstehen können, ist in erster Linie von der Eigenart der Schule (Grundschule, Förderschule, Berufsschule, ...) und von den bereits eingeführten Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen abhängig. Gefährdungen können z.B. entstehen durch:

- Mängel in der Gestaltung und Einrichtung des Arbeitsplatzes und des Unterrichtsraumes,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,

- Mängel in der Gestaltung der Arbeitsorganisation und beim Konfliktmanagement,
- Qualifikationen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Lehrkräfte sind für den Arbeitsauftrag unzureichend oder ungeeignet.

Sind die Gefährdungen und Belastungen erfasst worden, müssen sie in einem zweiten Schritt bewertet und beurteilt werden. Dieser Schritt umfasst insbesondere eine Einschätzung, inwieweit besondere Arbeitsbedingungen, wie Lärm, Luftfeuchtigkeit, Klima oder die Verwendung von Gefahrstoffen Grenzwerte überschreiten oder gesicherten Erkenntnissen widersprechen. Darüber hinaus muss auch beurteilt werden, inwieweit Arbeitsbedingungen nach den vorliegenden arbeits- oder sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen als potenzielle Belastung für die psychosoziale Gesundheit der Lehrkräfte einzuschätzen sind. Hierbei sind auch Aspekte wie Minderung der Aufmerksamkeit, psychische Belastungen wie Nervosität, Gereiztheit und Stress und sonstige Beanspruchungsfolgen einzubeziehen. Ferner sind auch die vorhandenen Schutzeinrichtungen zu bewerten, d.h. welche Maßnahmen vorhanden bzw. zusätzlich erforderlich sind. Ist dies geschehen, dann ist für jede ermittelte Gefährdung und Belastung die Wahrscheinlichkeit des



Osnabrück braucht Integrierte Gesamtschulen - Jetzt!

Eintritts eines Arbeitsunfalls oder einer Schädigung des Beschäftigten sowie die mögliche Schwere eines Gesundheitsschadens abzuschätzen.

Ergänzt werden die Pflichten zur Gefährdungsbeurteilung durch die in § 6 ArbSchG vorgeschriebene Dokumentationspflicht. Danach muss die Schulleiterin oder der Schulleiter u.a.

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung,
- die festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen,
- das Ergebnis der Wirksamkeitsprüfung der getroffenen Maßnahmen,

dokumentieren. Um die Effektivität der Dokumentation zu erhöhen, ist es empfehlenswert, darüber hinaus zusätzliche Angaben festzuhalten. So sollten z.B.

- die für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die Durchführung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen verantwortliche Person,
- die Dringlichkeit der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
- der Zeitplan zur Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen

in der Dokumentation festgehalten werden, um Verantwortlichkeiten sowie Grund und Zeitplan für die jeweilige Maßnahme nachvollziehen zu können. Diese Dokumentation verursacht zwar Mehraufwand, ermöglicht der Schulleiterin oder dem Schulleiter aber auch einen schnellen Überblick über den Stand des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in seiner Schule und erleichtert die Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Arbeitsschutzmaßnahmen. Ferner wird hierdurch auch der Nachweis für die Durch-

führung der Gefährdungsbeurteilung bei Besichtigungen der zuständigen Aufsichtsbehörden erbracht.

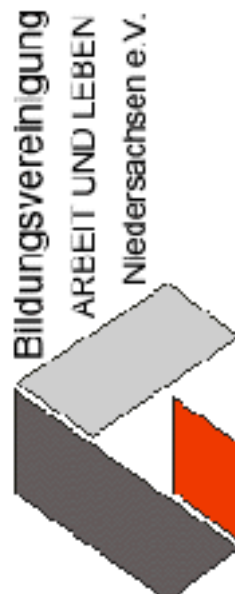
Auch wenn niemand eine Schulleiterin/einen Schulleiter von ihrer/seiner Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz entbinden kann, gibt es für diese verantwortungsvolle Aufgabe ein funktionsfähiges Unterstützernetzwerk. Neben den Personalräten gehören dazu die Sicherheitsbeauftragten, die Fachkräfte für Arbeitssicherheit an der Landesschulbehörde und beim Schulträger, die Arbeitsmediziner, die zentrale Beratungsstelle des Kultusministerium sowie die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger.

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit an den Landesschulbehörden bieten in diesem Zusammenhang z.B.:

- Qualifizierung der Sicherheitsbeauftragten,

Das Forum Schule "Gesunde Schule"

wurde von der Bildungsvereinigung Arbeit und Leben und der Kooperationsstelle Hochschulen und Gewerkschaften in Osnabrück unterstützt!



- Unterstützung von Arbeits-schutzausschüssen,
- Moderation bei der Vor- und Nachbereitung von Gefährdungsanalysen,
- "Starthilfe" für AuG-Initiativgruppen,
- Fortbildungen und Seminare zu Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
- eine umfangreiche Materialsammlung zu Themen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
- Vermittlung von AuG-Experten (z.B. Akustikern, Konfliktberatern, Psychologen, ...).

Der Workshop "Lehrerbildung und Gesundheitsförderung" musste leider ausfallen.

Die Referentin, Frau Gudrun Möllenkamp-Thien hat den BLK-Modellversuch "Kompetenzzentrum für LehrerInnen-Gesundheitsbildung" (KoLeGe) geleitet. Informationen, Vorträge und Ergebnisse befinden sich auf der website des Modellversuchs:

<http://www.kolege.de/>

